

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	148 (1997)
Heft:	7
Artikel:	Wahlvoraussetzungen für Bannwarte im Kanton Solothurn im 19. Jahrhundert
Autor:	Blöchliger, Alfred
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-765469

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wahlvoraussetzungen für Bannwarte im Kanton Solothurn im 19. Jahrhundert¹

Von *Alfred Blöchliger*

Keywords: Forest history; forest guards; 19th century; canton of Soleure (Switzerland).

FDK 902: 932: (494.32)

1. Einleitung

Die Bannwarte gehörten «im Sinne von Hüttern in Flur und Wald [...] zu den ältesten Beamten der dörflichen Nutzungsgemeinschaften.»² Ihre Aufgaben hatten vor allem polizeilichen, hoheitlichen – nicht waldbaulichen – Charakter, was für den Wald langfristig fatale Folgen hatte. Der Bannwart war eben «wesentlich [nur] zum Waldschutze bestimmt.»³ Für die forsttechnischen Belange waren ausschliesslich die Bezirksförster zuständig. Ein auf die Dauer unhaltbarer Zustand! Bei der Amtsübernahme wurde dem Bannwart lediglich der «Eid gegeben [mit der Ermahnung], den Nutzen der Regierung [nicht des Waldes!] zu befördern und allen Schaden so viel möglich abzuwenden.»⁴

Forstliche Wahlvoraussetzungen hatten die Bannwarte keine zu erfüllen. Die meisten konnten damals ohnehin weder lesen noch schreiben. Im Jahre 1766 sah die Holzkammer die «Examination» der Bannwarte vor.⁵ Dieses sinnvolle Projekt wurde indessen nie in Angriff genommen.

Die Bannwarte hatten also meistens – wenn überhaupt – nur sehr geringe Forstkenntnisse. 1808 stellte der neue Oberforstmeister Falkensteiner⁶ fest, dass «die wenigsten nicht einmal alle Forstpflanzen kennen,»⁷ ja «noch weniger,

¹ Vgl. hiezu auch: Blöchliger: 1995a, 1995b und 1996.

² Wullschleger, S. 239.

³ BD 1.2 8.10.1835, S. 1201 ff.

⁴ BC 2.24 13.1.1803; Verwaltungskammer 15.1.1803, S. 60.

⁵ Holzkammer Protokoll 8.1.1766, S. 227.

⁶ Zu Falkensteiner vgl. Blöchliger 1995a, S. 293 ff.; Wahl Falkensteiners als Oberforstmeister: 1807.

⁷ Finanzschreiben 26.8.1808, S. 313 ff.

(ausser einigen) nur die mindesten Forst Kenntnisse besizen.» Daraus resultierte die «unwissende Forstbehandlung» durch die Bannwarthe.⁸ Noch niederschmetternder war das Urteil eines weiteren Waldkenners: Jeremias Gotthelf. Er schrieb nämlich, die Bannwarthe verstünden von der Waldkultur noch weniger als «ein Huhn vom Geigen». Carl Albert Loosli beschrieb ähnliches so: «Aber du isch du grad der aut Bawart gstorbe u du täjchen i du, das Pösteli chönnt ig am Änd verseh, u ha's ömu übercho.»⁹

2. Die Zeit der Mediation und Restauration

Das Gesetz vom 28. Oktober 1803¹⁰ «Über das Forstwesen» wollte den «täglich überhandnehmenden Verwüstungen» in den Waldungen und «der Anarchie im Holzwesen im ganzen Lande» Einhalt gebieten. Artikel 8 regelte die Wahl der Bannwarthe: «Das Land-Gericht und die Vorgesetzten der Gemeinden haben die Pflicht der Aufsicht auf die in ihrem Bezirk gelegenen Waldungen¹¹, und machen von rechtschaffenen ihnen beliebigen Männern, einen doppelten Vorschlag, aus welchem die Regierung die Bahnwarthen ernamsen und beeidigen lässt.»

Ein weiterer «Beschluss» vom 6. Mai 1807¹² über die «Verwaltungsart der Hochwälder¹³» regelte in den ausschweifenden Paragraphen 2 und 3 das Bannwartenwesen. Die Oberamtmänner sollten «rechtschaffene vertraute Männer» oder die Gemeinden selbst¹⁴ einfach «andere» Bannwarthe wählen.

Nur zwei Wochen später wurde diese Bestimmung im «Beschluss vom 20. May 1807 Ernamsung der Bahnwarthe»¹⁵ zurückgenommen. Die Regierung wollte noch immer, dass «den zunehmenden Verheerungen [in den Waldungen] kräftigst vorgebogen werde. In Betracht dieses nur dann geschehen kann, wenn die Bahnwarthe der Regierung anhängliche Männer sind, auf deren Treue gerechnet werden darf.» Auf Vorschlag des kantonalen Forstamtes hin wählte die Regierung fortan die Bannwarthe selbst.

Es verwundert kaum, dass diese Beschlüsse nicht dazu angetan waren, der fast überall herrschenden Verderbnis und Holznot, die «auch für die Nachkommenschaft mit bedenklicher Gefahr» drohte¹⁶, Einhalt zu tun. Es genügte längst nicht mehr, nur ‘rechtschaffene, vertraute und treue Männer’ als Bann-

⁸ Grossratsprotokoll 12.1.1809, S. 109–176.

⁹ Loosli, S. 34.

¹⁰ Proklamationen.

¹¹ die ihnen noch gar nicht gehörten. Die Gemeinden besassen in der Regel an den Waldungen nur Nutzungsrechte. Zu den Fragen der Eigentumsrechte und der Waldabtretungen vgl. Blöchliger 1995a, S. 15 ff.

¹² Proklamationen.

¹³ Hochwald ist hier identisch mit Staatswald.

¹⁴ Sofern sie vor 1798 schon das Wahlrecht besassen.

¹⁵ Proklamationen.

¹⁶ Finanz Rat Protokoll 19.1.1809, S. 34 ff.

warte anzustellen. Eigentliche forstliche Wahlvoraussetzungen hatten sie überhaupt keine zu erfüllen.

Auch die umfassende «*Allgemeine Forstordnung*» vom 28. September 1809 brachte in dieser Hinsicht kaum einen Fortschritt. Paragraph 4 postulierte die Einteilung der Forstbezirke in «*erforderliche Reviere*». Jedes Revier war mit einem «*beeidigten Bannwart mit hinlänglicher Instruktion über seine Schuldigkeiten*» zu besetzen. In den Beratungsunterlagen zu diesem Gesetz findet sich über die Ausbildung der Bannwarte kein einziges Wort.¹⁷

Die Bezirksförster hatten jedoch «*ihre unterhabenden Bannwarten über das Nöthige zu belehren.*»¹⁸ Diese Belehrungen waren dringend notwendig, hatten doch die vorgesetzten Bezirksförster – die in einer solothurnischen Forstschule von Oberforstmeister Falkensteiner unterrichtet wurden¹⁹ – ein gewaltiges Aufgabenpensum zu erfüllen.²⁰ Die Bezirksförster waren bald einmal – ohne kompetente Bannwarte – in ihren grossen Forstbezirken hoffnungslos überfordert!

Gemäss Beschluss des Finanzrates von 1824 hatte «*jeder in der Gemeinde sich aufhaltende Bürger das Recht sich um diese Stelle zu bewerben.*» Die Wahlvoraussetzungen bestanden lediglich darin: «*moralisches Betragen [...] und übrige Eigenschaften [...]; die zu einer Bannwartstelle erfordert werden*»²¹, ohne diese ‘übrigen Eigenschaften’ zu definieren. Anno 1832 zählte der Kanton 55 derart ‘ausgebildete’ Bannwarte.²² Zur Hebung der Waldwirtschaft konnten diese natürlich kaum etwas beitragen, denn «*jedes Jahr wird ein anderer Bannwart erwählt, und so bleiben dann die Befehle und Belehrungen ganz zwecklos [...] und nicht selten und nicht einmal eine Holzart von der andern zu unterscheiden weiss.*»²³

3. Die Revolution von 1830, die projektierte Bannwartenschule von 1838 und die Forstgesetze von 1839 und 1857

Die Revolution brachte bezüglich der Bannwarte vorerst nichts. Die «*Eidesformel für verschiedene Angestellte*» vom 26. März 1833 lautete für die Bannwarte: «*Jhr werdet geloben und schwören, die Staatsverfassung vom 18. Jänner 1831 wahr und getreu zu beobachten, alle Befehle Euerer Vorgesetzten genau zu erfüllen, die Euerer Aufsicht übergebenen Forsten, so oft es erforderlich oder befohlen ist, zu durchgehen, die Fehlbahnen ohne irgend eine Rück-*

17 Finanz Rat Protokoll 24.8.1809, S. 872–894.

18 BC 2.5 28.5.1810.

19 Blöchliger 1995a, S. 318 ff.

20 Blöchliger 1995b, S. 275 f (vgl. auch den «*Forstverfassungsplan*» im Grossrats-Protokoll 12.1.1809, S. 109–176).

21 BB 1.21 31.1.1824, S. 115 f.

22 BC 2.8 11.10.1832.

23 BC 1.25 18.12.1838, S. 307.

sicht zu verzeigen, und dabei nichts zu verheimlichen, keine unerlaubten Holzfällungen, Abführungen, oder Nuzniessungen zu gestatten, die Holztaxen und andere Forstgelder pünktlich einzuziehen, und an den [Bezirks]Förster [...] getreulich abzuliefern, die Forstordnung [von 1809] gewissenhaft zu beobachten und beobachten zu machen, und überhaupt Alles zu thun, was zu Beförderung des Nuzens und Abwendung jeden Schadens erforderlich seyn mag; Alles getreulich, ehrbarlich und ohne Gefährde.»

Es genügte längst nicht mehr, sie mit einem «Schiessgewehr gleich allen andern Bannwarten der benachbarten Kantone» auszurüsten.²⁴ Oberforstmeister Falkensteiner erkannte 1837: «Als ein Hauptfordernis von Verbesserungen der Waldökonomie muss ich die Anstellung von hinreichend in den praktischen Walddarbeiten unterrichteten Bannwarten ansehen.»²⁵ Eine beschlossene erste sechswöchige Bannwartenschule hatte 1838 «die Bildung tüchtiger Bannwarte zum Zwecke.» Wegen der enormen zeitlichen Inanspruchnahme des oberen Forstpersonals durch die laufenden Waldabtretungen wurde sie jedoch nie durchgeführt. Außerdem war das forsttechnische Ausbildungsprogramm ausserordentlich anspruchsvoll.²⁶

Das «Gesetz über Aufstellung einer neuen Forstordnung» vom 7. Januar 1839 brachte im ausführlichen Abschnitt «Von den Forstbeamten» im Kapitel «Von den Bannwarten» erstmals ein detailliertes Pflichtenheft. Der § 24 regelte seine Wahlfähigkeit: «Die Eigenschaften eines Bannwarts sind bürgerliche Rechtsfähigkeit, unbescholtener Ruf, gute Gesundheit, Kenntnis des Lesens, Schreibens und Rechnens, und, wo möglich einige Kenntnis der Forstwirtschaft.»

Das neue Gesetz über «Forstverwaltung und Bestrafung der Forstfrevel» vom 28. Mai 1857 übernahm im § 22 die identische Formulierung, fügte jedoch diesem den Absatz bei: «Als Bannwart darf nicht gewählt werden, wer in den vorangegangenen 5 Jahren drei- oder mehrmal wegen Forstfrevel bestraft worden ist.» Die politischen Behörden waren also froh, wenn sich für ein Bannwartamt ein Kandidat finden liess, der vom Walde eine kleine Ahnung besass und die Schliche der Forstfrevler aus eigener Anschauung kannte.

4. Die Zeit der Bannwartenkurse und der Wahlfähigkeitszeugnisse

Der bernische Oberforstmeister Kasthofer beabsichtigte, 1845 in Burgdorf eine Bannwartenschule – auch für solothurnische Kandidaten – zu eröffnen, da «die Waldwirtschaft nur solchen Leuten anvertraut werden [darf], welche die nöthigen Kenntnisse davon besitzen.» Solothurn lehnte mit einer lakoni-

²⁴ BC 2.8 14.1.1837 bzw. 8.11.1836.

²⁵ BC 2.8 14.3.1837.

²⁶ BD 1.5 27.1.1838, S. 99ff.; Blöchliger 1995a, S. 321 f.; Blöchliger 1995b, S. 277 ff.; Zur Waldabtretung vgl. Fussnote 11.

schen Begründung ab: «*Inwiefern es aber Aufgabe des Staats sei durch direktes Einschreiten für die Erziehung von Gemeindeforstbeamten zu sorgen, will das Forstdepartement nicht untersuchen*», hiess es wenig weitsichtig.²⁷ Kantons-oberförster und Regierungsrat Kaiser meinte indessen dazu wenig später: «*Es unterliegt gewiss keinem Zweifel, dass es im höchsten Interesse der Gemeinden liege, einen tüchtigen Bannwart zu haben.*»²⁸ Trotzdem beklagte man sich im Rechenschaftsbericht 1849/50 über «*den Mangel an den nöthigen Kenntnissen [der Bannwarte] zur Behandlung der Wälder.*»²⁹ Sogar im Kantonsrat unterhielt man sich über die «*mehr als dürftigen forstwirthschaftlichen Kenntnisse*» der Bannwarte.³⁰

Das Jahr 1859 brachte mit der Durchführung des ersten einwöchigen Bannwartenkurses den längst fälligen Durchbruch.³¹ Es folgten weitere Kurse und 1869 erhöhte das Forstdepartement die Ausbildungsdauer auf vier Wochen.³²

Die logische Folge davon war die Ausstellung von «*Fähigkeitszeugnissen für Bannwarte*»³³: Die Bannwarte hatten sich «*vor ihrer Beeidigung durch ein vom betreffenden Bezirksförster nach vorgenommener Prüfung ausgestelltes Fähigkeitszeugniss auszuweisen, ohne welches sie von den Oberamtmännern nicht beeidigt werden dürfen.*»

Die Bürgergemeinden befleissigten sich, diese Bestimmung in ihre Forstreglemente aufzunehmen. So steht in jenem von Aedermannsdorf³⁴ im § 34: «*Personen, die noch keinen Bannwartenkurs mit gutem Erfolg mitgemacht oder auf der Grundlage des § 22 des Forstgesetzes [von 1857] nicht im Besitze eines Wahlfähigkeitszeugnisses von Seite des Forstdepartements sind, dürfen nicht gewählt werden.*»

Mit der Zeit ging man dazu über, die Teilnehmer der Bannwartkurse zu examinieren. «*Am Schlusse des Kurses fand eine kurze schriftliche und mündliche Prüfung statt.*»³⁵ Sie wurden nach «*Befähigung und Leistungen*» benotet.³⁶ Den Erfolgreichen wurde durch das Forstdepartement «*Das Fähigkeitszeugnis als Bannwart*» ausgestellt.

Das «*Reglement für die Beamten der kantonalen Forstverwaltung*» vom 28. September 1909 bestimmte im § 20: «*Definitiv dürfen als [...] Bannwarte nur solche Personen gewählt werden, die mit Erfolg einen Bannwart- beziehungsweise Unterförsterkurs nach Art. 9 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902*

²⁷ BC 2.29 4.9.1845, S. 175 ff.

²⁸ BC 2.31 3.4.1847 S. 187 f.

²⁹ Rechenschaftsbericht 1849/50, S. 8.

³⁰ Kantonsrat 24.12.1853, S. 123 ff.

³¹ BC 1.33 23.4.1859, S. 79 ff.; A 10.235 Nr. 907 23.4.1859.

³² BC 1.35 28.10.1869, S. 138 ff.

³³ Verordnung vom 28.12.1871.

³⁴ Forstreglement Aedermannsdorf 15.1.1878.

³⁵ Rechenschaftsbericht 1885, S. 12.

³⁶ BC 6.24 11.11.1882.

mitgemacht haben und in Besitz eines vom kantonalen Forst-Departement erteilten Wahlfähigkeitszeugnisses sind.»

Zusammenfassung

Die forstlichen Kenntnisse der Bannwarte waren bis etwa Mitte des 19. Jahrhunderts im allgemeinen sehr gering. Als Wahlvoraussetzung genügte schon, dass sie 'rechtschaffen, vertraut und treu' waren. Dies in einer Zeit, als im ganzen Kanton Solothurn eine akute Holznot herrschte und der Altersklassenaufbau extrem nichtnachhaltig war.

Die vorgeschriebene Belehrung durch die Bezirksförster konnte kaum von Effizienz sein, da die Bannwarte ihre Stelle oft schon nach kurzer Dauer wieder verliessen bzw. abgewählt wurden.

Eine erste Bannwartenschule kam 1838, obschon genehmigt, nicht zur Durchführung. Auch an der Kasthoferschen Forstschule in Burgdorf wollte sich Solothurn 1845 nicht beteiligen.

Ab 1859 fanden regelmässig Bannwartenkurse statt. Die Kursdauer stieg allmähhlich von einer auf vier Wochen an. Logische Konsequenz davon war die Ausstellung eines Wahlfähigkeitszeugnisses als Bannwart durch die Regierung. Ohne dieses war eine Wahl und Vereidigung als Bannwart nicht möglich.

Résumé

Les conditions d'éligibilité pour les gardes forestiers dans le canton de Soleure au 19ème siècle

Les connaissances professionnelles des gardes forestiers étaient jusqu'au milieu du 19ème en général fort succinctes. Il suffisait pour être élu d'être «bon travailleur, connu et dévoué». Et cela en un temps où le canton de Soleure connaissait une pénurie de bois aigue et où la structure des classes d'âge était extrêmement peu équilibrée.

L'instruction que le forestier de district se devait de dispenser ne pouvait être efficace, vu que les gardes forestiers abandonnaient souvent leur charge après peu de temps ou qu'ils en étaient destitués.

En 1838, une première école de gardes forestiers ne put être ouverte bien qu'elle ait été approuvée. Soleure ne montra pas non plus d'intérêt, en 1845, pour l'école forestière de Kasthofer à Berthoud.

Dès 1859, des cours pour gardes forestiers eurent régulièrement lieu. La durée des cours augmenta progressivement de une à quatre semaines. La conséquence logique fut que le gouvernement délivra des certificats d'éligibilité de gardes forestiers. Sans ce certificat il n'était pas possible d'être élu et assermenté en tant que garde forestier.

Traduction: Stéphane Croptier

Literatur

- Blöchliger, A.* (1995a): Forstgeschichte des Kantons Solothurn. Von ihren Anfängen bis 1931. Solothurn, 423 S.
- Blöchliger, A.* (1995b): Die Ausbildung der Bannwarte im Kanton Solothurn von 1835–1970. Jahrbuch für Solothurnische Geschichte, 68. Bd., 1995, S. 271–315.
- Blöchliger, A.* (1996): Die Verhältnisse zwischen Gemeinderäten, Forstkommissionen und Bannwarten von 1840–1953. Pflichten und Kompetenzen in Gesetz und Praxis. Jahrbuch für Solothurnische Geschichte, 69. Bd., 1996, S. 143–192.
- Loosli, C. A.* (1987): Mys Dörfli. Langnau, 152 S. (Erstausgabe 1910).
- Wullschleger, E.* (1990): Forstliche Erlasse der Obrigkeit im ehemals vorderösterreichischen Fricktal. EAFV 1990, Berichte Nr. 323.

Archive

- Staatsarchiv Solothurn:
BB 1,21.
BC 1.25; 1.33; 1.35; 2.24; 2.29; 2.31; 2.5; 2.8; 6.24.
BD 1.2; 1.5.
Finanz Rat Protokolle.
Finanzschreiben.
Grossratsprotokolle.
Holzkammer Protokolle.
Proklamationen.

Verfasser:

Alfred Blöchliger, Dipl. Forsting. ETH, Büro für Solothurnische Forstgeschichte, Lümenstrasse 229, CH-4714 Aedermannsdorf.